

Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern

vom 13. Juni 2006^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 Unterabsatz a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 ¹,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Die Ausbildung an den Berufsmittelschulen bereitet auf die Berufsmaturität vor.

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998 ², soweit diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

³ Es werden folgende Fachrichtungen angeboten:

- a. Berufsmaturität technischer Richtung,
- b. Berufsmaturität kaufmännischer Richtung,
- c. Berufsmaturität gestalterischer Richtung,
- d. Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung.

⁴ Die Berufsmaturität kann in allen Fachrichtungen lehrbegleitend (§§ 9–11) oder als Maturität nach der Berufslehre (§§ 15 und 16), in kaufmännischer sowie gesundheitlicher und sozialer Richtung zudem schulbegleitend (§§ 12–14) erworben werden.

§ 2 *Berufs- und Fachmaturitätskommission*

Die Berufs- und Fachmaturitätskommission hat neben der Vorbereitung, der Durchführung und der Überwachung der Aufnahme- und der Abschlussprüfungen an Berufsmittelschulen und an Fachmittelschulen, deren Studiengänge mit der Berufsmaturität abgeschlossen werden, unter anderem folgende Aufgaben: Sie

- a. beantragt beim Regierungsrat die Festlegung der Schulkreise,
- b. nimmt Stellung zu den Anträgen von Schulträgern, die eine Berufsmittelschule führen wollen,
- c. prüft Gesuche um Anerkennung von Schulen als Berufsmittelschulen und leitet diese an die zuständigen eidgenössischen Instanzen weiter,
- d. erarbeitet Anforderungsprofile für die Berufsmittelschullehrpersonen und legt Kriterien für deren Nachqualifikation und Weiterbildung fest,
- e. gewährleistet die notwendige Koordination zwischen den Berufsmittelschulen des Kantons,
- f. setzt als Unterstützung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Aufnahmeprüfungen Expertinnen und Experten ein,
- g. ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für die jeweilige Berufsmittelschule,
- h. legt Kriterien für die prüfungsfreie Aufnahme sowie die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung fest,
- i. erlässt Wegleitungen über Prüfungsverlauf und -dauer in jedem Prüfungsfach.

§ 3 *Leitender Ausschuss*

¹ Der leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Berufs- und Fachmaturitätskommission.

² Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme, die Aufnahme- und die Abschlussprüfung sowie über Einsprachen.

§ 4 *Berufsmaturitätskonferenz*

¹ Die Berufsmaturitätskonferenz setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs- und Fachmaturitätskommission, der Schulleitung und den Fachlehrpersonen zusammen.

² Sie legt die Fachnoten der Maturitätsprüfungsfächer fest.

³ Ein Mitglied der Berufs- und Fachmaturitätskommission führt den Vorsitz. Die Schulleitung ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 5 *Klassenkonferenz*

¹ Die Klassenkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie allen Fachlehrpersonen, die einer Klasse Unterricht gemäss Lehrplan erteilen. Die Fachlehrpersonen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Semesters über die Promotion.

§ 6 *Examinierende*

¹ Die Fachlehrpersonen der jeweiligen Berufsmittelschulen nehmen als Examinierende die Berufsmaturitätsprüfungen ab.

² Sie setzen die Maturitätsprüfungsnoten in Absprache mit den Expertinnen und Experten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

§ 7 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten sind von der Berufs- und Fachmaturitätskommission gewählte externe Fachleute.

² Sie begutachten die schriftlichen und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen.

³ Sie setzen in Absprache mit den Examinierenden die Maturitätsprüfungsnoten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

§ 8 *Leistungsbeurteilung*

Leistungsbeurteilungen sind in den folgenden ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten auszudrücken:

6 = sehr gut 3 = ungenügend

5 = gut 2 = schwach

4 = genügend 1 = sehr schwach

II. Lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität

§ 9

Lernende können sich lehrbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.

§ 10 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität sind:

- a. Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Berufslehre,
- b. Bestehen eines Aufnahmeverfahrens in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik oder ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium sowie
- c. bei der Berufsmaturität gestalterischer Richtung zusätzlich Bestehen einer gestalterischen Eignungsprüfung.

² Die Schulleitung entscheidet über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester. Die Aufnahme erfolgt probeweise.

§ 11 *Prüfungsstoff*

Der Prüfungsstoff für das Aufnahmeverfahren hat dem Lehrplan der Sekundarschule zu entsprechen.

III. Schulbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität

§ 12 *Grundsatz*

¹ Lernende der Handelsmittelschulen, der Wirtschaftsmittelschulen sowie der Fachmittelschulen (Studiengang Gesundheit und Soziales) können sich schulbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.

² In der Ausbildungszeit ist die praktische Ausbildung mit eingeschlossen.

§ 13 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in eine schulbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität ist das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik oder ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium.

² Die Schulleitung entscheidet über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester. Die Aufnahme erfolgt probeweise.

§ 14 *Prüfungsstoff*

Der Prüfungsstoff für das Aufnahmeverfahren hat dem Lehrplan der Sekundarschule zu entsprechen.

IV. Berufsmaturität nach der Berufslehre

§ 15 *Grundsatz*

Berufsmittelschulen können für gelernte Berufsleute, die sich auf eine Berufsmaturität vorbereiten wollen, eine Ausbildung von mindestens zwei Semestern und mindestens 1200 Lektionen anbieten.

§ 16 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsmaturität für Berufsleute ist das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens

- a. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik für die Berufsmaturität technischer Richtung,
- b. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik sowie Wirtschaft und Recht für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung,
- c. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik sowie einer gestalterischen Eignungsprüfung für die Berufsmaturität gestalterischer Richtung,

d. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik für die Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung.

² Die Schulleitung entscheidet über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester.

V. Zeugnis und Promotion

§ 17 *Zeugnis*

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.

² Die Fachnoten des Semesterzeugnisses ergeben sich aus schriftlichen und/oder mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester angemessen verteilen.

³ Sie setzen sich in der Regel aus mindestens drei Einzelnoten pro Semester und Fach zusammen.

⁴ Der Durchschnitt aller Fachnoten wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 18 *Promotion*

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis

- a. ein Durchschnitt von mindestens 4 gemäss § 17 Absatz 4 erreicht wird,
- b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zwei Mangelpunkte beträgt.

² Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann provisorisch promoviert werden, jedoch nur einmal während der ganzen Ausbildung.

³ Bei der Vollzeitberufsmaturität nach der Berufslehre ist eine provisorische Promotion nicht möglich. Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus der Berufsmittelschule ausgeschlossen.

⁴ Wer bei der schulbegleitenden Ausbildung zur Berufsmaturität an Handelsmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen und Fachmittelschulen ein Semester nach einer provisorischen Promotion die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt, kann einmal ein Schuljahr wiederholen. Bei allen anderen Angeboten der Ausbildung zur Berufsmaturität ist eine Wiederholung nicht möglich und der oder die Lernende wird aus der Berufsmittelschule ausgeschlossen.

VI. Berufsmaturität

§ 19 *Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Berufsmittelschule statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Den Entscheid über die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer trifft die Berufs- und Fachmaturitätskommission.

² Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Jederzeit Zutritt zu den Prüfungen haben die Mitglieder der Berufs- und Fachmaturitätskommission, die Schulleitungen sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, des Kantons Luzern und der übrigen Kantone.

§ 20 *Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer im Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine Berufsmittelschule im Kanton Luzern besucht.

² Im Weiteren muss die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsabschlussprüfung über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsabschlussprüfung zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sein.

³ Die Prüfung wird an jener Berufsmittelschule abgelegt, an welcher der Unterricht zuletzt besucht wurde.

§ 21 *Prüfungsfächer*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst mindestens fünf Grundlagenfächer und mindestens ein Schwerpunktfach. Zusätzlich können Ergänzungsfächer geprüft werden.

² Die Berufs- und Fachmaturitätskommission bestimmt, sofern in den Rahmenlehrplänen des Bundes nichts festgelegt ist, welche Schwerpunktfächer und welche Ergänzungsfächer geprüft werden. Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Die übrigen Fächer sind prüfungsfrei.

§ 22 *Grundlagenfächer*

Grundlagenfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik.

§ 23 *Schwerpunktfächer*

¹ Die Schwerpunktfächer werden durch die Richtung der Berufsmaturität bestimmt.

² Sie werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes festgelegt.

§ 24 *Ergänzungsfächer*

¹ Mit den Ergänzungsfächern wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, den gewählten Bildungsschwerpunkt zu verstärken oder auszuweiten.

² Sie werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes umschrieben.

³ Die Berufsmittelschulen bieten mindestens zwei Ergänzungsfächer an.

§ 25 *Interdisziplinäre Projektarbeit*

¹ Die interdisziplinäre Projektarbeit ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung.

² Sie besteht aus einer grösseren, eigenständigen Arbeit über eine anspruchsvolle Fragestellung.

³ Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Mitglieder erkennbar sein.

⁴ Sie wird von den zuständigen Fachlehrpersonen unter Einbezug eines abschliessenden Prüfungsgespräches beurteilt.

§ 26 *Prüfungsstoff*

¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich an den jeweiligen Rahmenlehrplänen des Bundes.

² In den Sprachfächern können anerkannte Zertifikate und Diplome, die zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfungen nicht älter als drei Jahre sind, für die Berufsmaturitätsprüfung angerechnet werden.

§ 27 *Fachnoten*

¹ Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus der Maturitätsprüfungsnote und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Die Maturitätsprüfungsnote ergibt sich bei den Maturitätsfächern, welche schriftlich und mündlich geprüft werden, aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Sie wird auf eine halbe Note gerundet.

³ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnisnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

§ 28 *Gesamtnote*

¹ Die Gesamtnote der Maturitätsprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer und der Fächer ohne Abschlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Der Einbezug der interdisziplinären Projektarbeit in die Gesamtnote richtet sich nach den Vorgaben der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.

§ 29 *Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung*

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn

- a. eine Gesamtnote von mindestens 4 erreicht wird,
- b. höchstens zwei Fachnoten unter 4 liegen und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zwei Mangelpunkte beträgt.

§ 30 *Berufsmaturitätszeugnis*

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung an einer Berufsmittelschule erfolgreich besucht hat, über einen Berufsabschluss verfügt und die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätszeugnis.

² Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung. Es wird vom Bildungs- und Kulturdepartement ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

³ Der Notenausweis enthält die Fachnoten der Berufsmaturitätsfächer und die Gesamtnote der Maturitätsprüfung.

⁴ Zeugnis und Notenausweis werden erst abgegeben, wenn ein Fähigkeitszeugnis über einen Berufsabschluss oder die Bestätigung eines gleichwertigen Abschlusses vorliegt.

§ 31 *Wiederholung*

¹ Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt.

² Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

³ In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

⁴ An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁵ In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

⁶ Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden.

§ 32 *Unredlichkeit*

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung von der Berufs- und Fachmaturitätskommission als nicht bestanden erklärt werden.

² Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³ In besonders schweren Fällen kann die Berufs- und Fachmaturitätskommission den Ausschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

⁴ Bleibt jemand unentschuldigt einer Prüfung fern, gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

⁵ Liegt der begründete Verdacht eines Prüfungsbetruges vor, stellt die Berufs- und Fachmaturitätskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten im betreffenden Fach neue Prüfungsaufgaben.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 33 *Gebühr für das Aufnahmeverfahren*

¹ Der Staat erhebt eine Gebühr für das Aufnahmeverfahren. Diese richtet sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern ³.

² Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist oder bei Nichterscheinen an der Aufnahmeprüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 34 *Zeugnisgebühren*

¹ Der Staat erhebt eine Zeugnisgebühr. Diese richtet sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern.

² Die Kosten einer ausserordentlichen Prüfung gehen zu Lasten der Studierenden, sofern die Berufs- und Fachmaturitätskommission nichts anderes entscheidet.

³ Bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung wird die Zeugnisgebühr zurückerstattet.

§ 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über die Ergebnisse der Berufsmaturitätsprüfung kann innert 20 Tagen bei der Berufs- und Fachmaturitätskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen alle übrigen Entscheide nach diesem Reglement und gegen Einspracheentscheide kann gemäss § 51 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung ⁴ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 19. Februar 1997 ⁵ wird aufgehoben.

§ 37 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Juni 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2006 143

¹ SRL Nr. 430

² SR 412.103.1

³ SRL Nr. 544. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. 430

⁵ G 1997 67 (SRL Nr. 444)